

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Landesjugendhilfeausschuss -

Stellungnahme

**des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und
Jugendlichen vom 12.04.2017
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

5. Mai 2017



Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

hier: Stellungnahme des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses

Grundsätzliche Aussagen:

Grundsätzlich kritisiert der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss, dass von einer inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe Abstand genommen wurde. Dieser Prozess wäre dringend erforderlich gewesen, die Kinder- und Jugendhilfe wie auch die inklusive Schule voranzubringen. Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt, dass dennoch inklusive Ansätze, insbesondere in der Zielbestimmung im § 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, aufgenommen wurden.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren im Gesetzentwurf verstärkt zu einem obrigkeitstaatlichen Behördenverständnis im Gegensatz zu einer bisher eher beratungsorientierten Herangehensweise des überörtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe führen. Der Landesjugendhilfeausschuss betrachtet die Entwicklung des überörtlichen Trägers in Richtung Kontrollbehörde und die Entwicklung weg von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von örtlichen und überörtlichen Trägern als problematisch.

§ 1 (3) Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Die Begrifflichkeit „Mindestmaß“ hat in Bezug auf die individuellen Fähigkeiten junger Menschen nach Meinung des Landesjugendhilfeausschusses negative Konnotationen. Die Formulierung wird als diskriminierend und begrenzend empfunden. Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt stattdessen die Formulierung „in [...] entsprechender Weise“ zu verwenden.

§ 13 (3) Soz. Päd. begleitete Wohnformen

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt die Konkretisierung von Unterstützungsleistungen im Rahmen von sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen und die Änderung von einer „Kann“- zu einer „Soll“-Leistung. Damit wird für das Verwaltungshandeln der Grundsatz einer Förderung vom freien zum intendierten Ermessen festgelegt.

Wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass die jetzige Formulierung die Gruppe der Berechtigten einschränkt. Dies ist aus fachlicher Sicht im Sinne des SGB VIII verständlich, darf aber nicht dazu führen, dass jungen Menschen aus z.B. strukturschwachen Gebieten die Möglichkeit genommen wird, an anderen Orten eine Ausbildung zu absolvieren. Hier sollte der Gesetzgeber durch gesetzliche Regelungen außerhalb des SGB VIII dafür Sorge tragen, dass

eine solche strukturelle Benachteiligung einiger junger Menschen nicht stattfindet und berufliche Startchancen nicht behindert werden.

§ 14 (2) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die vermeintliche Ergänzung des erzieherischen Jugendschutzes in § 14 Abs. 2 um den Aspekt der Medienkompetenz vermittelt den Eindruck, dass die Vermittlung von Medienkompetenz bisher als Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe nicht erkannt bzw. wahrgenommen wurde. Medienkompetenz zählt seit Jahren zu einer wichtigen Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes, um junge Menschen im Umgang mit Medien zu sensibilisieren und einen selbstbestimmten, verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit neuen Technologien zu fördern. Die Regelungen benennen keine weiteren Themen- und Arbeitsbereiche des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die ansonsten auch einer Hervorhebung bedürften. Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt darum, auf die vorgesehene Ergänzung zu verzichten.

§ 22 Grundsätze der Förderung

Die Definition der Kindertagespflege in § 22 Abs. 1 lässt leider weiterhin eine Klarstellung in Bezug auf Großtagespflegen vermissen. Großtagespflegen, also der Zusammenschluss mehrerer einzelner Tagespflegepersonen, sind nicht trennscharf als betriebserlaubnispflichtige Kindertagespflegeeinrichtung nach § 22 i. V. m. § 45a oder als betriebserlaubnisfreie Tagespflege definiert. Somit wird auch nicht eindeutig abgegrenzt, ob weiterhin der örtliche Träger der Jugendhilfe für Großtagespflegen zuständig ist oder ob der überörtliche Träger im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens die Aufsicht übernimmt. Vor dem Hintergrund einer stark wachsenden Anzahl von Großtagespflegestellen bedarf es einer klaren Abgrenzung von Kindertagesstätten und Kindertagespflege sowie der Regelung von Anforderungen an den Betrieb an eine Großtagespflegestelle. Eine rechtliche Klarstellung würde seitens des Landesjugendhilfeausschusses begrüßt.

Die Verpflichtung von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege nach § 22 Abs. 2 zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten und Einrichtung sowie bei Bedarf beteiligten Rehabilitationsträgern wird als selbstverständlich erachtet und grundsätzlich begrüßt. Die rechtliche Ergänzung wird jedoch nicht in ihrer Finanzrelevanz beachtet. Für die verpflichtende Zusammenarbeit müssten aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses angemessene Verfügungsstunden für das Personal bereitgestellt werden. Die entsprechenden Finanzfolgen wären zu berücksichtigen.

§ 27 (2) Hilfe zur Erziehung

Die Klarstellung, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können, wird vom Landesjugendhilfeausschuss ausdrücklich begrüßt.

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

An dieser Stelle wird die eingangs beschriebene verpasste inklusive Ausrichtung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ausdrücklich kritisiert. In der Fassung des Gesetzes vom 17. März 2017 wurde der § 35a als Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche betitelt. Diese Überschrift hätte eine inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht. Durch die Eingrenzung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung in der Fassung vom 12. April 2017 wird diese Weiterentwicklung nicht vollzogen. Eine Angleichung des Anspruchs von Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung oder mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung und Kindern und Jugendlichen mit geistiger und körperlicher Behinderung auf Eingliederungshilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird verhindert.

§ 36a (1) Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen

Die Perspektivklärung, ob eine Leistung zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt werden soll, muss Gegenstand der Hilfeplanung sein. Als problematisch hier wird die Begrifflichkeit „Klärung“ bewertet, da i.d.R. zu Beginn einer Maßnahme nicht abschließend geklärt werden kann, ob diese auf Dauer angelegt sein wird. Die in § 36a Abs. 5 getroffene Regelung ermöglicht zwar eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen, der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt aber eine sprachliche Klarstellung von „Perspektivklärung“ zu „Perspektivplanung“.

Deutlich begrüßt wird, dass Hilfeleistungen auf den Schutz und die Perspektive von Kindern und Familien ausgerichtet und eine Abkehr von Kurzfristigkeit und Vorläufigkeit vollzogen werden soll. Wenn zu Beginn einer Maßnahme bereits absehbar ist, dass Kinder und Jugendliche nicht in die Ursprungsfamilie zurückkehren, muss dies in der Art der Hilfeleistung Berücksichtigung finden. Dies betrifft insbesondere die dann zum Wohle des Kindes möglichst kurze Dauer der Bereitschaftspflege.

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

Ausdrücklich begrüßt wird die verpflichtende Regelung zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang von Kindern und Jugendlichen in andere Sozialleistungen.

§ 37a Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen

Der Anspruch von Eltern auf Beratung und Unterstützung zur Sicherung des Wohls der Kinder wird begrüßt.

§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Die Konkretisierung und Qualifizierung der bisherigen Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen mit dem Ziel, die Qualität der Hilfe und des Leistungserbringers zu verbessern und zu sichern, ist zielführend. Die Verpflichtung des örtlichen Trägers, die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung vorzunehmen, erhöht die Verantwortung des unterbringenden Jugendamtes für eine Maßnahme, die selbst (da im Ausland), nicht der Aufsicht nach §§ 45 ff SGB VIII unterliegt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Ausland wird verbessert.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll nach § 38 Abs. 2 die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung und/oder Person an Ort und Stelle überprüfen. Die im Gesetz vorgeschriebene Anwendung von fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers weist darauf hin, dass bestehende Leitlinien unter dem Fokus „Auslandsmaßnahme“ zu spezifizieren sind. Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Arbeitsaufwand (Personalbedarf).

Die gesetzliche Regelung zur Meldepflicht nach § 38 Abs. 2 Nr.4 wird fachlich begrüßt, da das Land auf diese Weise einen Überblick über die im Ausland untergebrachten Minderjährigen, die von den betriebserlaubnispflichtigen, niedersächsischen Einrichtungen betreut werden, erhält. Im Falle von Gefährdungssituationen ermöglicht diese Kenntnis ein Zusammenwirken mit den verantwortlichen Jugendämtern. Erhöht wird die Möglichkeit der Kontrolle und Steuerung für das belegende Jugendamt, da ggfs. frühzeitig erkannt wird, wenn Leistungsanbieter nicht geeignet, d.h. ohne Betriebserlaubnis, sind. Die Bearbeitung der neu eingeführten Meldungen von den Jugendämtern an das Landesjugendamt ist aber auch als neue Aufgabe zu bewerten. Da bisher nicht bekannt ist, wie viele Fälle pro Jahr auftreten können (von meldepflichtigen Jugendämtern in Nds. und auswärtigen Jugendämtern) und welche konkreten Arbeitsschritte bei der Bearbeitung erforderlich sind, ist der notwendige zusätzliche Personalbedarf fiktiv nicht einzuschätzen. Ebenso sind zusätzliche technische Voraussetzungen (Datenbank) bereitzustellen.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis die Zuverlässigkeit des Trägers nach § 45 Abs. 2 Nr.1 als Voraussetzung zu definieren, ist ein richtiger Ansatz. Im Hinblick auf die Vielfalt der Träger und Rechtsformen sollten aus Sicht der Praxis die für Einrichtungen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe anzuwendenden Zuverlässigkeitskriterien jedoch in Eckpunkten konkretisiert werden. Dies ist insbesondere im Hinblick darauf von Bedeutung, dass Träger zunehmend bundesweit tätig sind. Bei unbestimmten Rechtsbegriffen bleibt die Gefahr, dass die landesspezifischen Auslegungen weit voneinander abweichen. Bei der jetzigen Formulierung bleibt offen, anhand welcher konkreten Maßstäbe gerichtlich voll überprüfbar festgestellt werden soll, dass ein Träger, der erstmals einen Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis stellt und bisher nicht in der Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe tätig war, keine Gewähr dafür bietet, dass er seinen Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten

nachkommt oder Auflagen erfüllt. Die „Unzuverlässigkeit“ des Trägers als Versagensgrund für eine Betriebserlaubnis muss anhand konkreter Sachverhalte festgestellt werden, die aber vor Inbetriebnahme der Einrichtung kaum festgestellt werden können.

Die Anforderung an den Träger nach § 45 Abs. 3 erweitert den Prüfungsumfang des überörtlichen Trägers vor Erteilung einer Betriebserlaubnis. Die Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung setzt bei den prüfenden Personen entsprechende betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse voraus. Hinzu kommt, dass sich durch diese Vorgabe die Zeitdauer des Betriebserlaubnisverfahrens deutlich verlängert. Unabhängig von dem erkennbaren und durch den überörtlichen Träger bei Inkrafttreten dieser Vorschrift sicherzustellenden zusätzlichen Personal- und fachlichen Unterstützungsbedarf sind die Anforderungen fachlich richtig. Offen bleibt, welche Form der Nachweis haben soll. Durch die sehr unterschiedlichen Trägerstrukturen und Trägerformen ist die tatsächliche Umsetzung dieser Vorschrift ohne Präzisierung der Nachweispflicht schwer vorstellbar. Nicht geregelt wird, welche Folgen auftreten, wenn seitens des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe die Feststellung getroffen wird, dass die Aufzeichnungen über den Betrieb den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechen, sich aber später, ggfs. im Verlauf eines Insolvenzverfahrens oder anhand von wirtschaftlichen Schwierigkeiten, herausstellt, dass dies nicht der Fall war. Die Aufbewahrungsfrist von mindestens drei Jahren erscheint zu kurz. Bestimmte Aufzeichnungen müssen nicht bezogen auf die Einrichtung, sondern standortbezogen aufbewahrt werden. Grundrisszeichnungen und Nutzungspläne besitzen für die Dauer des Betriebes Bedeutung.

Gleichzeitig bedeutet diese Regelung eine erhebliche Erweiterung der Nachweispflicht für Träger, die weder zumutbar noch umfänglich erforderlich ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Träger, in dessen Zuständigkeitsbereich sich eine Vielzahl unterschiedlichster Einrichtungen befinden kann, sämtliche wirtschaftlichen Kerndaten zugänglich macht, anlässlich der Erteilung einer einzelnen Betriebserlaubnis. Es ist zu befürchten, dass eine solche Prüfung kleinere und neuere Träger benachteiligt, da diese bspw. mehr Schwierigkeiten haben könnten, die „erforderliche Zuverlässigkeit“ nachzuweisen. Die Regelung kann folglich die negative Auswirkung haben, dass die eigentlich gewünschte Trägervielfalt minimiert wird. Eine solche negative Folgewirkung ist auszuschließen.

§ 45a Einrichtung

Der § 45a müsste aufgrund seiner Grundsätzlichkeit und zur rechtlichen Klarstellung des Einrichtungsbegriffs vor den Vorschriften zur Betriebserlaubnis von Einrichtungen (jetzt § 45) gestellt werden.

Folgt man der Regierungsbegründung, dann sollte zur Klarstellung und Vermeidung von Interpretationsspielräumen bereits im Gesetzestext deutlich werden, dass familienähnliche Formen der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, den sonstigen betreuten Wohnformen nach § 48a Abs. 1 zuzurechnen sind, da die dort tätigen Personen keine Pflegepersonen nach § 44 Abs. 1 S. 1 sind und mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der stationären Leistung über Grundsätze und

Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden ist. In Abgrenzung zur Vollzeitpflege und deren Indikationen haben familienähnliche Betreuungsformen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen der Heimerziehung, der intensiven Einzelbetreuung oder der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte zu bestimmten tätigen Fachkräften zugeordnet sind (gemeinsamer Lebensort), in der Praxis kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Sie bieten den Rahmen – alternativ zu gruppenpädagogischen Angeboten - individuell passgenaue Hilfen umzusetzen. Die fachliche Zuständigkeit für den institutionellen Schutz der Kinder und Jugendlichen in dieser Betreuungsform außerhalb der Herkunftsfamilie muss im Gesetz klar geregelt sein. Interpretationen, so wie sie der Gesetzestext derzeit zulässt, sind zu vermeiden. Auf die Anmerkungen zur Großtagespflege (§ 22) wird an dieser Stelle wegen der Parallelität verwiesen.

Ebenfalls ungeklärt ist die Bewertung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Nach § 11 Abs. 2 werden auch Gruppen und Initiativen der Jugend als Jugendarbeit bezeichnet. Diese sind nicht immer institutionell organisiert und bewegen sich im informellen Bereich des bürgerschaftlichen Engagements. Insbesondere i. V. m. § 48b ist eine Abgrenzung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit nach § 11, die durch öffentliche Träger gefördert werden, schwierig. Da insbesondere einige Einrichtungen in der Jugendarbeit betroffen sein könnten, würden entsprechende Unklarheiten zu Lasten von ehrenamtlichen Verantwortungsträgern gehen.

Grundsätzlich unterstützen wir die Einführung einer Legaldefinition. Konkret ist die Entwurfsformulierung des § 45a geeignet, auch Einrichtungen der Jugendarbeit zu erfassen, die nicht durch die in § 45 Abs. 1 Nr. 1 benannten Ausnahmen erfasst sind. Daher muss vermieden werden, dass es hier zu Unklarheiten in der Auslegung kommt. Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt darum eine Anpassung der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 1 Nr. 1.

§ 46 (2) SGB VIII Prüfung

Die Befugnis, jederzeit unangemeldete Prüfungen durchzuführen, schafft in bestimmten Situationen rechtliche Handlungssicherheit und ist eine Voraussetzung für schnelle Reaktionen der Heimaufsicht. Unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit des Vorgehens ist es dennoch erforderlich, dass es begründete Anlässe oder fachlich definierte Anhaltspunkte gibt, die dieses Vorgehen rechtfertigen und begründen. Dies sollte im Gesetz geregelt werden. Wenn die Heimaufsicht nicht zur Aufsichts- und Kontrollbehörde reduziert und Willkür bei der Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen werden soll, sondern das Landesjugendamt auch weiterhin als Fachbehörde mit gesetzlich definiertem Beratungsauftrag verstanden wird, müssen Kriterien und mögliche Anhaltspunkte für unangemeldete örtliche Prüfungen im Dialog zwischen dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Verbänden der Leistungsanbieter transparent definiert werden.

§ 47 (2) SGB VIII Meldepflichten

Die Erweiterung der Meldepflicht ist sinnvoll und zielführend. Die im Gesetzentwurf formulierte Verpflichtung der gegenseitigen Information zwischen Landesjugendamt und dem örtlichen und belegenden Jugendamt wird dazu führen, dass das Landesjugendamt eine größere Anzahl von Meldungen als bisher bearbeiten und prüfen muss. Dies erhöht den Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen, setzt aber bei derzeit steigenden Einrichtungs- und Platzzahlen sowie bundesweiter Belegung vieler Einrichtungen eine ausreichende Personalausstattung in der Heimaufsicht voraus (Aufgabenzuwachs in der Heimaufsicht).

§ 48b i.V.m. §§ 47, 104 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

Dieser Paragraph würde, sollte er in der vorliegenden Fassung Gesetzeskraft erlangen, weitreichende negative Folgen für freie und öffentliche Träger der Jugendarbeit haben und würde enorme bürokratische Belastungen und Unklarheiten mit sich bringen. Wir verweisen an dieser Stelle auf den bereits benannten problematischen Einrichtungsbegriff in der Kinder- und Jugendarbeit (§ 45a).

Gemäß § 48b sollen zukünftig alle Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Meldepflicht unterliegen, wie sie bisher beispielsweise nur für Kitas und stationäre Einrichtungen gilt. Was eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit ist, wird vom Gesetzgeber nicht definiert. Auch die Abgrenzung zwischen gruppenbezogenen Angeboten und offener Arbeit ist nicht klar definiert. Nach der derzeitigen rechtlichen Grundlage müssten öffentliche Träger der Jugendhilfe mit allen Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend – die ihnen im Einzelfall u.U. wegen ihrer informellen Struktur gar nicht bekannt sind - Vereinbarungen treffen. Die Frage ist, welche Gruppen und Initiativen hier als offene Jugendarbeit zu bewerten sind, mit welchem Träger oder welcher Person eine Vereinbarung nach § 48b abgeschlossen werden soll und wer im Falle von Ehrenamtsstrukturen ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls erstellen soll. Diese Regelung führt für öffentliche und freie Träger zu Rechtsunsicherheit.

Für viele „Einrichtungen“ können ein solcher bürokratischer Aufwand und die damit verbundene Haftungsfrage der ehrenamtlichen Jugendleitern auch bedeuten, dass Ehrenamtsstrukturen zunehmend erschwert werden. Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses werden zivilgesellschaftliche Selbstorganisation und ehrenamtliches Engagement gefährdet und ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit stark behindert.

Die Regelung sieht auch vor, dass nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen der Meldepflicht des § 47 unterworfen werden. Da die Nichteinhaltung der Meldepflicht nach § 104 bußgeldbewehrt ist, entsteht dadurch das Risiko, dass vielen Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit in Unkenntnis der Regelung Bußgelder drohen.

Darüber hinaus verursachen diese Meldepflichten auch bei den Jugendämtern einen hohen Verwaltungsaufwand, der Personal bindet. Dieses Personal steht für andere Aufgaben, etwa

die Beratung und Unterstützung der Träger bei der Implementierung von Kinderschutzkonzepten oder auch die Kontrolle, nicht zur Verfügung. Neben dem enormen bürokratischen Aufwand bringt die Gesetzesänderung nach Einschätzung des Landesjugendhilfeausschusses keinen zusätzlichen Schutz für Kinder und Jugendliche.

Der Landesjugendhilfeausschuss unterstützt das Anliegen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken, hält aber die Regelung nach § 48b für entbehrlich. Es wird hier auf die Regelungen nach § 8a und § 72a verwiesen, die bereits jetzt einen umfassenden Schutz sicherstellen.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

In § 5 wird zu Recht darauf verwiesen, dass das Nähere durch Landesrecht geregelt wird. Daher ist es systemfremd und nicht sachgerecht, bestimmte Personen(Gruppen) auf der bundesgesetzlichen Ebene hervorzuheben.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Neuregelung des § 72a Abs. 5 wird begrüßt; die Ergänzung um § 201a (3) StGB ist eine konsequente Fortschreibung.

Der größte Teil der seitens der Jugendarbeit mit Blick auf diesen Paragraphen immer wieder dargestellten Anliegen bleibt jedoch bestehen: Die unbestimmten Rechtsbegriffe versetzen die Einsichtnehmenden (oft Ehrenamtliche und fast immer juristische Laien) in eine Verpflichtung zur Prüfung, ob eine Einsichtnahme im Einzelfall erforderlich ist. Sie sollen also ein Risiko abschätzen, das weder vom Gesetzgeber noch von den zuständigen Behörden klar beschrieben und eingegrenzt ist, noch von diesen eingegrenzt werden soll. Die unbestimmten Rechtsbegriffe müssen konkretisiert werden, um eine Klärung des Anwendungsbereichs zu erreichen.

Die Ausführungen des BMFSFJ zum Ergebnis der Prüfung der Ersetzung des Instrumentes „erweitertes Führungszeugnis“ durch einen Negativattest überzeugen nicht. Rechtsstaatlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebot erfordern hier die Auswahl des mildereren und im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm (Schutz von Minderjährigen vor Gewalt und insbesondere sexualisierter Gewalt durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) gleich geeigneten Mittels. Der Begriff des erweiterten Führungszeugnisses sollte darum durch den Begriff „Negativattest“ ersetzt werden und im Bundeszentralregister verankert werden. Die § 72a Abs. 1 bis 4 sollten angepasst werden. Hierdurch würde die Datenschutzproblematik erheblich verbessert werden.

§ 78 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

Abs. 1 und 2 legen das Erfordernis von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und die Anforderungen an deren Inhalt fest. Wir weisen darauf hin, dass anders als im Abs. 1 in Abs. 2 keine Formulierung enthalten ist, die auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Bemühungen um den tatsächlichen Abschluss einer Vereinbarung verpflichtet. Damit ist die Gefahr verbunden, dass letztlich eine Vergütung der Leistungen bereits im Vorfeld scheitert, weil die dafür notwendige Verhandlung nicht zustande kommt. Wir empfehlen daher, eine an Abs. 1 angelehnte Verpflichtung aufzunehmen. Dies ist auch deshalb sachgerecht, weil im Abs. 2 anders als im Abs. 1 gerade nicht auf § 78g verwiesen wird und damit ein Konfliktlösungsinstrument zur Auflösung eines Dissenses nicht gegeben ist.

§ 78f (2) Rahmenverträge

Grundsätzlich lehnt der Landesjugendhilfeausschuss Regelungen ab, mit denen die Kosten oder Hilfeformen für unbegleitete junge Menschen eingegrenzt werden sollen. Die Grundsätze der fachlichen Angemessenheit von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer findet Beachtung. Der individuelle Hilfebedarf eines jungen Menschen und nicht seine Herkunft muss im Mittelpunkt der Hilfeplanung stehen.

Nach wie vor muss der Grundsatz gelten, dass der Träger der überörtlichen Jugendhilfe den Trägern der örtlichen Jugendhilfe die Kosten für unbegleitete minderjährige ausländische junge Menschen erstattet. Die durch § 89 d SGB VIII garantierte Kostenerstattung darf durch andere Regelungen nicht eingeschränkt werden.

§ 79a Qualitätsstandards, § 80 Jugendhilfeplanung

Die Erweiterung des § 79a sowie des § 80 um den Inklusionsaspekt befürwortet der Landesjugendhilfeausschuss.

§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt, dass der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege die Möglichkeit der Beratung gegeben wird.

Aufgefallen ist, dass im Verhältnis zur Gesetzesfassung vom 17. März 2017 keine Prüfung mehr von Gesetzesentwürfen der Bundesministerien auf wesentliche Auswirkungen auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren vorgesehen ist. Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt, dass die Interessen von jungen Menschen in den Blick genommen werden sollten, und bedauert die Streichung dieses Vorstoßes. Wir bitten um Prüfung, ob die Einrichtung eines „Jugend-Checks“ in § 83 Abs. 2 genannten Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden kann.

§ 94 (6) Umfang der Heranziehung

Grundsätzlich begrüßt der Landesjugendhilfeausschuss die Änderung des Selbstbehaltes, spricht sich aber ausdrücklich für das Verursacherprinzip und damit für die Kostenheranziehung der Eltern aus. Junge Menschen sollten vor ihrem 18. Lebensjahr nicht zum Kostenbeitrag mit ihrem Einkommen herangezogen werden. Der Landesjugendhilfeausschuss fordert, dass junge Menschen aus ihrer eigenen Erwerbstätigkeit heraus in die Lage versetzt werden müssen, auch nach Beendigung einer vollstationären Hilfe einen selbststimmten Start in ein eigenständiges Leben und Wohnen beginnen zu können. In der Kinder- und Jugendhilfe muss es jungen Menschen gestattet werden, Einkommen nach § 94 Abs. 6 für eine Verselbstständigung anzusparen, da ansonsten nach einer vollstationären Hilfe staatliche Leistungen beantragt werden müssen.

Die Freibeträge von 150 Euro werden hierfür als zu niedrig eingeschätzt. Es muss in Bezug auf die Freibeträge im Leistungsbezug des Sozialgesetzbuches II einen (pädagogischen) Anreiz geben, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und mehr als Einkommen behalten zu dürfen, als wenn keine Arbeit aufgenommen werden würde.

Es ist weiterhin sicherzustellen, dass steuerfreie Einnahmen und Aufwandsentschädigungen aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeiten unter Verweis auf die einschlägigen Regelungen des EStG vollständig von der Anrechnung ausgenommen werden und ohne jeden Abzug bei den Jugendlichen verbleiben – als Anerkennung für deren ehrenamtliches oder nebenamtliches Engagement.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Die Anpassung des § 4 KKG und folglich die Regelungen von Befugnissen von Geheimnisträgern wird vom Landesjugendhilfeausschuss grundsätzlich begrüßt. Allerdings wäre es wichtig, das abgestufte Vorgehen stärker hervorzuheben, das beim Eingriff in die Vertraulichkeit des Behandlungs- und Beratungsverhältnisses unverzichtbar ist und das die derzeit geltende Fassung des § 4 Abs.1 KKG hinreichend deutlich macht. Die nunmehr vorgesehene Formulierung fokussiert sich sehr stark auf die Einschaltung und Information des Jugendamtes und kann dazu führen, dass die Berufsgeheimnisträger zukünftig vor einer eigenen fachlichen Gefährdungseinschätzung vorschnell das Jugendamt kontaktieren. Die Umstellung der Handlungsabläufe in der Neufassung des Gesetzentwurfs entspricht nicht dem Grundgedanken eines kooperativen Kinderschutzes.

Unabhängig davon hält es der Landesjugendhilfeausschuss für erforderlich, dass Berufsgeheimnisträger (weiter-)qualifiziert werden, um eine Gefährdungseinschätzung fachlich fundierter wahrnehmen zu können und Verfahrensabläufe bekannt und nachvollziehbar zu machen.